

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 89 (1947)

Heft: 3

Artikel: Ergänzung der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Räude und der Geflügelpest

Autor: Flückiger, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergänzung der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Räude und der Geflügelpest.

Von G. Flückiger, Bern.

Nach Art. 140, Ziff. 11 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen ist die Räude der Pferde, Schafe und Ziegen der Anzeigepflicht unterstellt. Die Räude der Rinder dagegen wird nicht erwähnt. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß zur Zeit der Ausarbeitung der genannten Verordnung in der Schweiz für das Rind nur zwei verhältnismäßig harmlose Räudearten — nämlich die Psoroptes- (Dermatocoptes-) und die Chorioptes- (Dermatophagus-) Räude — bekannt waren. Diese lassen sich durch einfache Behandlungsmethoden in der Regel leicht zur Abheilung bringen und gehen selten auf andere Tierarten oder gar auf den Menschen über.

Die gefährlichste Räudeform des Rindes ist die Krätz- oder Sarkoptesräude. Sie hat sehr empfindliche Schäden — wie Abnahme der Milchleistung, Gewichtsverluste, Entwertung der Haut — zur Folge und ist schwer heilbar. Zudem ist sie auf andere Tiergattungen und auch auf den Menschen übertragbar. Sie stellt somit eine ernsthafte Erkrankung dar.

Die Sarkoptesräude beim Rind tritt gegenwärtig in verschiedenen ausländischen Staaten — wie Frankreich — als Kriegsfolge in großer Ausbreitung auf. Infolge ungenügender Fütterung während Jahren sind die Tiere für Erkrankungen — wie im besondern Hautkrankheiten — sehr anfällig geworden.

Gegen Ende letzten Jahres wurden auch aus dem Kanton Waadt vereinzelte Fälle von Sarkoptesräude beim Rind gemeldet. Die Einschleppung ist sehr wahrscheinlich durch Vieh erfolgt, das in der französischen Nachbarschaft zur Sömmerung gelangte und bei dieser Gelegenheit mit räudekranken dortigen Tieren in Berührung kam. Inzwischen trat in einzelnen Viehbeständen anderer Kantone ebenfalls Krätzräude auf, offenbar vermittelt durch Viehhandel aus dem Kanton Waadt.

Es steht außer Zweifel, daß, wenn zur Zeit der Ausarbeitung der jetzigen Gesetzgebung die Sarkoptesräude beim Rind in der Schweiz bekannt gewesen wäre, sie — als die gefährlichste Räudeform von allen — der Anzeigepflicht unterstellt worden wäre. Nachdem sie nunmehr in der Schweiz festgestellt wurde, mußte die Gesetzgebung entsprechend ergänzt werden.

Am 18. Februar 1947 hat der Bundesrat folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 140, Ziff. 11, der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Tierseuchen im Sinne des Gesetzes und der vorliegenden Verordnung sind folgende Krankheiten:

...

11. Alle Arten von Räude der Pferde, Schafe und Ziegen sowie die Krätzräude der Rinder.

Im weiteren haben sich die Vorschriften über die Bekämpfung der Geflügelpest als lückenhaft erwiesen. Sie lauten in Art. 260 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen wie folgt:

„Geflügelcholera und Hühnerpest.

Kranke Bestände sind soweit tunlich durch Schlachtung zu tilgen.

Erfolgt eine Behandlung, so ist nach Feststellung der Heilung unter der Leitung eines amtlichen Tierarztes eine gründliche Desinfektion der Geflügelhöfe und übrigen Standorte vorzunehmen.“

Auffallenderweise wird keine Sperre erwähnt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß — bei Ausarbeitung der Gesetzgebung — die Kenntnisse über die Natur und die Art dieser Seuchen noch nicht im heutigen Ausmaße vorlagen. Zudem spielte damals die Geflügelhaltung eine wesentlich kleinere Rolle als gegenwärtig, weshalb den ansteckenden Geflügelkrankheiten entsprechend weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden war.

In den letzten Jahren wurde die Geflügelpest zu verschiedenen Malen mittels Importgeflügels aus dem Ausland eingeschleppt, woselbst sie — namentlich in südlichen und östlichen Staaten — gegenwärtig in großer Ausbreitung herrscht. Nachdem die eingeschleppten Fälle anfänglich keinen ausgesprochenen Seuchencharakter aufwiesen, scheint die Ansteckungsfähigkeit seit letztem Herbst in der Schweiz zugenommen zu haben.

Infolge Fehlens von Sperrmaßnahmen sind im Inland um die Jahreswende da und dort durch den Handel mit Geflügel Verschleppungen der Pest vorgekommen. Für die wirksame Bekämpfung derart ansteckender Krankheiten — wie die Geflügelpest — ist das Absperren der infizierten und verdächtigen Bestände eine erste Voraussetzung.

Ferner bedurfte es des Erlasses von Bestimmungen über die Verhinderung der Verschleppung der Pest durch Fleisch und Eier von erkranktem Geflügel. Endlich erwies sich auch der in der früheren Gesetzgebung enthaltene Ausdruck Hühnerpest als veraltet. Es ist heute bekannt, daß die Pest auch noch andere Geflügelgattungen als Hühner befällt, weshalb allgemein nicht mehr von Hühnerpest, sondern von Geflügelpest gesprochen wird. Diesen Forderungen entsprechend faßte der Bundesrat am 25. Februar 1947 folgenden Beschluß:

Art. 140, Ziff. 12, und Art. 260 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 140, Tierseuchen in Sinne des Gesetzes und der vorliegenden Verordnung sind folgende Krankheiten:

...

12. Geflügelcholera und Geflügelpest.

Art. 260. Der Kantonstierarzt hat sofort die einfache Sperre (Art. 161) zu verhängen; sie darf frühestens 14 Tage nach festgestellter Heilung oder nach erfolgter Abschachtung der ergriffenen Bestände aufgehoben werden.

Kranke Bestände sind soweit tunlich durch Schlachtung zu tilgen.

Bei der Verwertung von Fleisch und Eiern pestkranken Geflügels hat der zuständige amtliche Tierarzt Vorkehrungen zu treffen, daß damit keine Verschleppung der Seuche stattfinden kann.

Erfolgt eine Behandlung, so ist nach Feststellung der Heilung unter der Leitung eines amtlichen Tierarztes eine gründliche Desinfektion der Geflügelhöfe und übrigen Standorte vorzunehmen.

Über einen besondern Fall von Anteversio uteri, in Verbindung mit Bauchvertikallage des Foetus als Geburtshindernis.

Von Dr. H. Ris, Bezirkstierarzt, Glarus.

Unter Anteversio uteri versteht man bekanntlich eine Abknickung der Gebärmutter nach unten, derart, daß der Uterus mit der Körperachse des Muttertieres einen stumpfen Winkel bildet, der sich in hochgradigen Fällen mehr oder weniger dem rechten nähert. Als Ursachen werden in der Literatur Tiefbauchigkeit bei ältern Kühen, schwere Foeten, Zwillingsträchtig-